

## Vom Nider-Sächsischen Kräyße. 861

Fuß geben: je kund 20. oder an Geld/80. fl/ und zum Cammergericht jährlich *ordinariè* 70. fl. und *cum Augmento* 116. fl. 42. fr. 5. heller.

XVII. Bremen / die Statt an der Weser / wird An. 1646. den 1. Junii / zu Link / vom Kaiser *Ferdinando III.* für eine Reichs-Statt erklärt / und An. 47. *de dato* Preßburg / den 14. Febr. Ihr der letzte Anschlag / vom Jahr 1471. nämlich 16. zu Ross / und 32. zu Fuß / einfacher Römer. Zug / monatlich / *approbirt*; wie D. Knipschildt *lib. 3. de Civit.* berichtet; aber nicht saget / was diese Statt zum Cammergericht zu geben habe. Sonsten ist gemelter Reichs-Anschlag der 329. fl. auch also / in der Nürnbergischen *Repartition, de Anno 1650.* einkommen.

Zum Beschluß ist noch dieses von der Statt Hamburg zu melden / ob Sie wol keine eigentlich also genante Reichs-Statt / sondern ganz frey seyn will / und auch / in dem Reichs-Abschied *de Anno 1654.* unter den Reichs-Stätten / sich nicht befindet: daß Sie jedoch / monatlich einfach / 20. zu Ross / und 120. zu Fuß / oder an Geld 720. fl. / zum Reich *contribuirt* / auch / in der vilgedachten Nürnbergischen *Repartition*, also einkommen ist. Und zwar so sagt D. Knipschildt *lib. 4. c. 1. num. 75.* daß Ihr / der Statt Hamburg / in des Reichs *Matriculis*, von dem Jahr 1545. und 1551. die besagte 20. Reuter / und 120. Fußknechte / *assignirt* worden seyen. Sonders Zweifels darum / weil Sie statliche *Privilegia* vom Reich hat / und ansehnliches Gewer /